

6. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 15. November 1951.

320/A.B.
zu 333/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In schriftlicher Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. Herbert Kraus und Genossen vom 21. September 1951 teilt Bundeskanzler Dr. Dipl.-Ing. Figl mit:

"Namens der Bundesregierung beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes und dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe die Anfrage der Abg. Dr. H. Kraus, Hartleb und Genossen betreffend die Entschädigung gemäss dem 1. Verstaatlichungsgesetz nachstehend zu beantworten:

Die Bundesregierung hat schon anlässlich der Beantwortung der von den Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Scheuch und Genossen am 8. November 1950 an den Herrn Bundeskanzler gerichteten Anfrage, betreffend die Erlassung des im 2. Verstaatlichungsgesetz verheissenen Entschädigungsgesetz, auf die grossen Schwierigkeiten hingewiesen, die der Lösung des Entschädigungsproblems auf Grund beider Verstaatlichungsgesetze vor allem wegen seines engen Zusammenhanges mit dem bisher nicht geordneten Komplex "Deutsches Eigentum" entgegenstehen. Da die Frage des "Deutschen Eigentums" andererseits erst durch den künftigen Staatsvertrag geordnet werden wird, ergibt sich eindeutig der ursächliche Zusammenhang der Entschädigungsgesetzgebung mit diesem Vertrag, dessen Abschluss jedoch nicht vom Willen der österreichischen Bundesregierung abhängt. Die Bundesregierung ist mit Rücksicht darauf nicht in der Lage, einen verpflichtenden Termin zur Bereinigung der Entschädigungsfrage festzusetzen.

Was nach dem oben Gesagten für den Zeitpunkt der Erlassung des Entschädigungsgesetzes gilt, hat im verstärkten Masse für die Feststellung des dem Bunde erwachsenden Entschädigungsaufwandes Geltung. Auch hier wird erst

die Klärung des Schicksals/^{des} "Deutschen Eigentums" durch den Staatsvertrag den Bund in die Lage versetzen, einen Überblick über die ihm aus der Entschädigungsverpflichtung treffenden Lasten zu gewinnen. Erst dann wird die Frage nach der Art der Entschädigung und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bundes beantwortet werden können. Damit erübrigt sich aber im gegenwärtigen Zeitpunkt das Eingehen auf die Frage, welche Massnahmen die Bundesregierung in dem Falle zu ergreifen gedenke, dass die finanziellen Mittel des Bundes zur Leistung der Entschädigung nicht ausreichen sollten."

•-•-•-•-•-•-•-•-